

Firma:
Vorname/Name:
Bezeichnung des Unternehmens:
Straße:
Ort:
Telefonnummer:

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- für Handwerker
 für Soziale Dienste

gem. § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen

für das Fahrzeug

Fahrzeugart (Pkw, Kombi etc.)

Amtl. Kennzeichen

.....

Begründung des Antrages:

- Ich bin Handwerker/wir sind ein Handwerksbetrieb und zur Erfüllung meiner/unserer Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges am Einsatzort angewiesen und werde/n von der Genehmigung nur Gebrauch machen, wenn der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug etc. oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
- Ich bin/wir sind im Sozialen Dienst tätig und zur Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, das am jeweiligen Einsatzort abgestellt werden muss. Von der Genehmigung wird nur Gebrauch gemacht, wenn das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Entziehung des Parkausweises zur Folge haben. Mißbräuchliches Parken kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Neuburg, den

.....

Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite

Hinweise zum Antrag:

Die beantragte Genehmigung umfasst folgende Befreiungen:

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290 StVO) zu parken,
2. im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen 314, 315 StVO gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. auf Gehwegen zu parken (gilt nicht für soziale Dienste),
5. an Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
6. auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild) zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,
8. in Fußgängerbereichen zu parken (Zeichen 242 StVO),

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Besondere Bedingungen und Auflagen zur Genehmigung:

- Die Ausnahmegenehmigung wird auf das aufgeführte Fahrzeug beschränkt.
- Sie wird desweiteren auf Fälle beschränkt, in denen
 - a) der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist
 - b) der Einsatz des Kraftfahrzeuges unbedingt für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, z.B. weil mehrere schwere Koffer transportiert werden müssen
 - c) das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
- Andere dürfen weder gefährdet oder erheblich behindert werden.
- Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.
- Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen in keinem Fall benutzt werden.
- Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt. Sie ist bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in der Stadt Neuburg an der Donau und den Stadtteilen.
Für die Ausnahmegenehmigung werden folgende Kosten erhoben:
Handwerker: 60,00 EUR/Jahr/Fahrzeug
Soziale Dienste: 20,00 EUR/Jahr/Fahrzeug